

Mitteilung Nr. MIT-FS 58/2026 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom Thema:	FS- 58/2026 Sven Lichtenfeld - 29.05.2026 CITIPOST (Einzelstadtverordneter Lichtenfeld)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven nutzt nach Kenntnisstand den privaten Postdienstleister CITIPOST/City Post für den Versand behördlicher Schreiben. Bürgerinnen und Bürger berichten dabei von verspäteten Zustellungen fristgebundener Bescheide.

Deshalb frage ich den Magistrat, welche Qualitätskontrollen der Magistrat der Stadt Bremerhaven bei der Zustellung behördlicher Schreiben durch private Postdienstleister durchführt.

Zusatzfrage 1

Erfolgt bei wichtigen Bescheiden eine Kontrolle des tatsächlichen Zustellzeitpunkts?

Zusatzfrage 2

Wer trägt die Verantwortung für verpasste Fristen aufgrund verspäteter Postzustellungen (Regressansprüche)?

II. Der Magistrat hat am 18.06.2026 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zur Frage:

Die Vergabe der Postdienstleistungen umfasst neben der Abholung und Frankierung auch die Beförderung und Zustellung von Briefsendungen. Der Auftragnehmer hat die entsprechenden Anforderungen und folglich die gesetzlichen Zustellfristen des Postrechtsmodernisierungsgesetzes zu erfüllen. Das bedeutet, dass 95% aller Briefsendungen spätestens am dritten Werktag nach Einlieferung zugestellt werden und 99% aller Briefe spätestens am vierten Werktag beim Empfänger sein müssen. Dennoch gibt es verschiedene Gründe für eine verspätete Zustellung, wie z.B. Personalmangel, höheres Sendungsaufkommen, unvollständige oder falsche Adressierung.

Zur Qualitätssicherung werden regelmäßige Gespräche mit den verantwortlichen Personen des aktuellen Dienstleisters geführt. Aus diesen Gesprächen resultiert z. B. die Einrichtung einer Redress-Stelle beim Postdienstleister. Dort werden Adressen für Postsendungen, die in einem ersten Zustellversuch nicht zugestellt werden konnten, recherchiert und möglichst einem zweiten Zustellversuch zugeführt.

Sofern eine Zustellung von Briefsendungen nicht möglich ist, werden diese sog. Postrückläufer mit einem Redressaufkleber versehen, aus dem der Grund für die nicht mögliche Zustellung ersichtlich ist, und unverzüglich an die Poststelle des Magistrats zurückgegeben.

In diesem Fall überprüfen die Mitarbeitenden der Poststelle die Fristen der versuchten Zustellung. Sollten mehr als 2 Wochen seit der Einlieferung des Poststücks bei dem Postdienstleister verstrichen sein, erfolgt eine Reklamation beim Postdienstleister. Reklamationen und Beschwerden werden vereinbarungsgemäß innerhalb von zwei Werktagen seitens des Postdienstleisters bearbeitet und beantwortet.

Die Organisationseinheiten des Magistrats mit hohem Postaufkommen sind besonders sensibilisiert, die Poststelle zu informieren, wenn ihnen Unregelmäßigkeiten bei der Postzustellung bekannt werden. Der aktuelle Postdienstleister ist sehr bemüht, die Gründe für die evtl. Unregelmäßigkeiten zu ermitteln und Abhilfe zu schaffen.

Zur Zusatzfrage 1:

Für Schreiben, für die ein Nachweis des Zustellzeitpunktes erforderlich ist, besteht die Möglichkeit, eine nachweispflichtige Zustellart, z. B. Postzustellungsauftrag oder Einschreiben mit Rückschein, zu wählen. Die Entscheidung über die Nutzung dieser Zustellart obliegt den einzelnen Organisationseinheiten. Im Übrigen erhalten die Organisationseinheiten Informationen über den Zeitpunkt der Zustellung eines Poststückes allenfalls durch die Empfänger der Schreiben.

Zur Zusatzfrage 2:

Diese Frage kann nicht allgemeingültig beantwortet werden, da in den Organisationseinheiten eine Vielzahl unterschiedlichster Rechtsgebiete und Themen bearbeitet werden, für die unterschiedliche Verantwortlichkeiten zum Tragen kommen können.

Neuhoff
Bürgermeister